

**PROF. DR. KARL STETTER**

Diplom-Chemiker

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter

**Sachverständiger**für Lacke, Anstrichstoffe, Holzschutz, Klebstoffe  
und deren Umweltverhalten sowie Innenraumschadstoffe

Goethestraße 4

D-83024 Rosenheim

Telefon 0 80 31 / 8 63 38

Telefax 0 80 31 / 8 87 33 34

E-Mail [stetter.karl@gmx.de](mailto:stetter.karl@gmx.de)Prof. Dr. Karl Stetter, Goethestr. 4, D-83024 Rosenheim

Landgericht München I

14 S 12138/12

Postfach / Prielmayerstr. 7

80316 München

03.02.2014

St/14199

Landgericht München I, 14 S 12138/12

S. [redacted] ./ 1) Stein, M. 2) Bauer M.

Ihr Schreiben vom 13.01.2014, eingegangen am 23.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Sache nehme ich entsprechend Ihrem Schreiben vom 13.01.2014 zum Schriftsatz der Beklagtenseite vom 08.01.2014 folgendermaßen Stellung:

Es entbehrt jeder Grundlage, wenn die Beklagtenseite behauptet, aufgrund der grob fehlerhaften Begutachtung durch den Sachverständigen in diesem Verfahren (insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2012) seien aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern angekündigt worden.

Soweit die Beklagtenseite zum Beweis für ihre unzutreffende Behauptung das Schreiben der IHK vom 05.12.2013 vorlegt, enthält dieses Schreiben keinerlei Aussagen zur Frage, ob das betreffende Gutachten richtig oder nicht richtig ist. Es ist nur davon die Rede, dass die Beschwerde der Beklagten gegen die Begutachtung insoweit für begründet angesehen wird, als der Beschwerde nachgegangen wird. Ein Ergebnis der von den Beklagten eingereichten Beschwerde wird im genannten IHK-Schreiben nicht mitgeteilt. Nach Kenntnis des Sachverständigen hat die Überprüfung der Beschwerde durch die IHK tatsächlich keine Fehler in der Begutachtung ergeben.

Die Beklagtenseite hat schon im Verfahren S. [redacted] ./ 1) Stein, M. 2) Bauer M. vor dem Amtsgericht München, Aktenzeichen 454 C 31421/12, die unzutreffende Behauptung aufgestellt, die Begutachtung des Sachverständigen wäre nach Mitteilung der IHK grob fehlerhaft. Die IHK hat sich deswegen in dieser Sache bereits veranlasst gesehen, mit Schreiben vom 17.01.2014 an den Klägeranwalt Dr. Zillich mit Kopie an die Beklagten und den Sachverständigen richtigzustellen, dass überhaupt nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens die Frage ist, ob das betreffende Gutachten des Sachverständigen im Ergebnis richtig ist oder nicht.

Beweis: Schreiben der IHK vom 17.01.2014 als Anlage 1

- 2 -

Außerdem wurde vom Sachverständigen auch schon im früheren Verfahren S [REDACTED] / 1) Stein, M. 2) Bauer M. vor dem Amtsgericht München, Aktenzeichen 454 C31421/12, ebenso wie im hier betrachteten Berufungsverfahren vor dem Landgericht München I, Aktenzeichen 14 S 12138/12, die immer wieder vorgebrachten unzutreffenden Behauptungen der Beklagtenseite zu angeblichen Fehlern in der Begutachtung erfolgreich widerlegt (s. z.B. Stellungnahme des Sachverständigen vom 03.08.2013 in der Sache AG München, Az 454 C31421/12, bzw. Protokoll der Anhörung des Sachverständigen vom 06.12.2012 in der vorliegenden Sache LG München, AZ 14 S 12138/12).

Im Übrigen wurde dem Sachverständigen auf Nachfrage vom Umweltbundesamt (Dr. Moriske) mit Schreiben vom 03.01.2014 und vom Deutschen Institut für Bautechnik (Dipl.-Chemiker [REDACTED] mit Schreiben vom 06.01.2014 ausdrücklich bestätigt, dass die Anwendung der PAK-Hinweise als Beurteilungsgrundsätze bei der Begutachtung durch den Sachverständigen im vollen Umfang fachgerecht ist und anderweitige Behauptungen der Beklagtenseite unzutreffend sind.

Beweis: Schreiben Umweltbundesamtes (Dr. Moriske) vom 03.01.2014 und  
Schreiben des Deutschen Instituts für Bautechnik (Dipl.-Chemiker  
[REDACTED] vom 06.01.2014 als Anlagen 2 und 3

Aus obigen Gründen ist die Behauptung der Beklagtenseite in jeder Hinsicht falsch und unbegründet, aufgrund einer grob fehlerhaften Begutachtung durch den Sachverständigen in diesem Verfahren (insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2012) seien aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern angekündigt worden.

Ich bitte und beantrage daher weiterhin, im vorliegenden Verfahren für meine Erläuterung des schriftlichen Gutachtens beim Sitzungstermin am 06.12.2012 den mir bereits beim Vorverfahren vor dem Amtsgericht München genehmigten Stundensatz von 90,00 € nach § 4 JVEG richterlich festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Stetter)

Anlage 1: Schreiben der IHK vom 17.01.2014 an den Klägeranwalt Dr. Zillich

Anlage 2: Schreiben Umweltbundesamtes (Dr. Moriske) vom 03.01.2014

Anlage 3: Schreiben des Deutschen Instituts für Bautechnik (Dipl.-Chemiker [REDACTED] vom  
06.01.2014

**Prof. Dr. Karl Stetter**

---

**Von:** Moriske Dr., Heinz-Joern [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 3. Januar 2014 09:03  
**An:** Prof. Dr. Karl Stetter  
**Betreff:** AW: Gültigkeit der PAK-Hinweise

Sehr geehrter Herr Prof. Stetter, die PAK-Hinweise, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Jahr 2000, nach vorheriger intensiver Diskussion mit UBA und anderen Behörden herausgegeben wurden, besitzen weiterhin in vollem Umfange Gültigkeit. Es hat sich auch nichts an der Sachlage geändert, da die PAK-Belastungen in teerhaltigen Parkettklebern, um die es in erster Linie bei der Erarbeitung der PAK-Hinweise ging, ein Altlastenproblem darstellen. Was im Jahr 2000 galt, gilt auch heute. Die Belastungen resultieren größtenteils ja aus den 60er- bis Anfang 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts.

Die im Jahr 2012 und Dezember 2013 vom UBA herausgegebenen neuen Vorgaben haben in der Tat die aktuell am Markt vorhandenen Produkte und künftige Produkte im Focus, für die man eine Begrenzung der PAK-Inhaltsstoffe und Emissionen erreichen möchte.

Für PAK in Parkettböden verwenden Sie bitte weiterhin die Vorgaben des DIBt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Heinz-Jörn Moriske  
Direktor und Professor im Umweltbundesamt  
FB II Beratung Umwelthygiene  
DG Bismarckplatz 1  
14193 Berlin  
[REDACTED]

**Von:** Prof. Dr. Karl Stetter [mailto:stetter.karl@gmx.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Dezember 2013 11:01  
**An:** Moriske Dr., Heinz-Joern  
**Betreff:** Gültigkeit der PAK-Hinweise

Sehr geehrter Herr Dr. Moriske,

auf Empfehlung Ihres Kollegen, Herrn Dr. [REDACTED], wende ich mich wegen Ihrer fachlichen Zuständigkeit mit folgender Frage an Sie:

Als Sachverständiger bin ich derzeit mit einem Streitfall befasst, in dem nach dem Stand April 2011 bis April 2012 die mögliche Gesundheitsschädlichkeit eines mit Teerklebstoff verlegten, aus den 1950er Jahren stammenden Parkettbodens in einer Wohnung zu beurteilen ist.

Meiner Beurteilung lege ich die geltenden und meiner Kenntnis nach noch aktuellen „PAK-Hinweise“ (Fassung April 2000, DIBt-Mitteilungen) zugrunde. Eine beteiligte Seite behauptet, dass die PAK-Hinweise im Beurteilungszeitraum April 2011 bis April 2012 nicht mehr dem geltenden Stand entsprachen und der Gefährlichkeit der betreffenden Stoffe nicht gerecht werden, ohne dass dafür allerdings irgendwelche Begründungen oder Nachweise angeführt werden.

Mir ist die Publikation Ihres Hauses „Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Unschädlich – Giftig – Unvermeidbar?“ vom November 2012 bekannt. Darin wird auf S. 16 unten bezüglich der Bewertung und Verminderung der PAK-Belastungen, die durch Teerklebstoffe von Parkettböden entstehen, auf die „PAK-

weise" verwiesen. Aufgrund dessen gehe ich davon aus, dass die PAK-Hinweise diesbezüglich noch  
tätigkeit besitzen. Auch sind mir keine amtlichen Veröffentlichungen bekannt, die für den Fall der  
erkekstoffe von Parkettböden anderes empfehlen oder verlangen.

oben genannte Publikation Ihres Hauses „Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Unschädlich  
giftig – Unvermeidbar?“ vom November 2012 oder die von Ihrem Hause am 10.12.2013 als „Thema der  
Woche“ veröffentlichte Mitteilung „Grenzwerte für PAK in Verbraucherprodukte eingeführt“ behandeln  
einer Auffassung nach vor allem bisher unregelte Bereiche des PAK-Vorkommens und zielen in erster  
Reihe auf Festlegungen für neue Produkte ab. Außerdem beziehen sie sich im Wesentlichen auf die  
zukünftige. Unmittelbare Auswirkungen der neuen bzw. künftigen Regelungen auf die Gültigkeit und  
Anwendbarkeit der existierenden „PAK-Hinweise“ im Beurteilungszeitraum April 2011/April 2012 sehe ich  
daher nicht.

aus obigen Gründen bitte ich Sie um Ihre Stellungnahme zur grundsätzlichen Gültigkeit und Anwend-  
barkeit der „Hinweise für die Bewertung und Maßnahmen zur Verminderung der PAK-Belastung durch  
Parkettböden mit Teerkekstoffen in Gebäuden (PAK-Hinweise)“, wobei Sie insbesondere auf folgende  
Punkte eingehen wollen:

- Können die „PAK-Hinweise“, bezogen auf den Beurteilungszeitraum April 2011/April 2012, für die  
Bewertung und Maßnahmen zur Verminderung der PAK-Belastung durch Parkettböden mit  
Teerkekstoffen in Gebäuden angewendet werden?
- Gegebenenfalls: In welchen Punkten und auf welcher Rechtsgrundlage ist im genannten  
Beurteilungszeitraum April 2011/April 2012 die Anwendbarkeit der PAK-Hinweise nicht gegeben  
und dementsprechend davon abzuweichen?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Antwort bald als Brief oder Briefanhang einer E-Mail  
zurückkommen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für eine ein glückliches, gesundes und erfolgreiches  
neues Jahr

Professor Dr. Stetter

Professor Dr. Karl Stetter

von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für Lacke, Anstrichstoffe, Holzschutz, Klebstoffe  
und deren Umweltverhalten sowie Innenraumschadstoffe

Boethestraße 4

83024 Rosenheim

Telefon: 08031 - 86 338

Fax: 08031 - 88 73 334

E-Mail: [stetter.karl@gmx.de](mailto:stetter.karl@gmx.de)

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik



DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Herrn  
Prof. Dr. Karl Stetter  
Goethestraße 4  
83024 Rosenheim

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: [REDACTED]  
Tel.: +49 30 78730- [REDACTED]  
Fax: +49 30 78730-11293  
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 06.01.2014  
Geschäftszeichen: 4241.03#06/43-1

#### PAK-Hinweise

Ihre E-Mail vom 19.12.2013

Sehr geehrter Herr Prof. Stetter,

die PAK-Hinweise wurden im April 2000 von der Projektgruppe "Schadstoffe" der ARGEBAU fertig gestellt und anschließend in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht. Sie entsprechen dem damaligen Stand der Technik und wurden ausdrücklich als "Hinweise" veröffentlicht und nicht als rechtlich verbindliche Sanierungsrichtlinie, da nach einheitlicher Ansicht der Projektgruppe durch dort verlegte Parkettböden – auch in schadhafter Form – im Normalfall keine Gefahr im baurechtlichen Sinne zu begründen war. Die Veröffentlichung der Hinweise erfolgte dennoch, weil nicht auszuschließen war, dass bei nicht sachgerechter Instandsetzung schadhafter Parkettböden, insbesondere bei extremer, unkontrollierter Staubbefreiung, Umstände eintreten könnten, die zu Gefahren für die Gesundheit hätten führen können. Insofern wollte man zur Vermeidung von Gefahrezuständen die in der Projektgruppe zusammengetragenen Erfahrungen zur Behandlung schadhafter Parkettböden der Öffentlichkeit bekannt machen.

Es hat seither weder einen Auftrag der ARGEBAU noch Anlass aus technischer Sicht gegeben, die PAK-Hinweise zu überarbeiten. Selbstverständlich sind die Verweise auf geltende Rechtsvorschriften im Anhang nicht mehr aktuell, uns sind aber auch im Rahmen unserer kontinuierlichen Mitarbeit in diversen Fachgremien, die sich mit Fragen der Innenraumhygiene befassen, bis heute keine neuen Fakten bekannt geworden, die zu einer grundlegenden Neueinschätzung des Gefährdungspotentials solcher schadhafter Parkettböden führen würden. Insofern gehen wir davon aus, dass die PAK-Hinweise nach wie vor Anwendung finden können. Wir verweisen hier insbesondere auch auf Abschnitt 3 c) der Hinweise, in dem empfohlen wird, bei Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Umstände optional medizinische Untersuchungen an den betroffenen Exponenten durchzuführen, die ein Humanblomonitoring einschließen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Deutsches Institut für Bautechnik  
Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: + 49 30 78730-0 | Fax: + 49 30 78730-320 | E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de) | [www.dibt.de](http://www.dibt.de)  
Berliner Sparkasse | Konto: 0250010402 | BLZ 100 500 00 | IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC RELADE33

14000230-175373